

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 284/13 B

L 3 U 141/13 (Bayerisches LSG)
S 1 U 63/09 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Baye-
rischen Landessozialgerichts vom 20. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend dargelegt.
- 2 Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG vom 13.12.2005 - B 4 RA 220/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und vom 7.10.2005 - B 1 KR 107/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger misst der Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei, "ob bei Inanspruchnahme von Elternzeit und sich der daraus ergebenden geringeren Vergütung für die während der Elternzeit ausgeübte Teilzeittätigkeit das Übergangsgeld nur aus dieser geringeren Teilzeitvergütung zu berechnen ist". Insoweit ist jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend aufgezeigt worden. Sie ist zu verneinen, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist (BSG vom 30.3.2005 - B 4 RA 257/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8 mwN und vom 21.1.1993 - 13 BJ 207/92 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits höchstrichterlich Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (BSG vom 14.8.2000 - B 2 U 86/00 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 58).
- 4 Das BSG hat in seinem Urteil vom 13.11.2012 (B 2 U 26/11 R - SozR 4-2700 § 50 Nr 1) zum Regelungskonzept der §§ 46 ff SGB IX zur Berechnung des Übergangsgeldes Stellung bezogen. Mit diesem Urteil hätte sich der Kläger auseinandersetzen müssen. Unabhängig davon hat sich der Kläger im Rahmen der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage darauf beschränkt, für den Fall der Inanspruchnahme und vorzeitigen Beendigung von Elternzeit eine Regelungslücke zu behaupten. Insoweit hätte er darlegen müssen, weshalb infolge einer "planwidrigen" Regelungslücke eine Erstreckung seiner vom Regelungskonzept nicht erfassten Fallgestaltung auf ihn begünstigende Regelungen im Wege der Analogie in Betracht kommen kann, zumal der Senat in dem bezeichneten Urteil vom 13.11.2012 (aaO) eingehend begründet hat, dass § 50 Halbs 1 SGB VII iVm § 49 SGB IX ein geschlossenes Entschädigungskonzept zugrunde liegt, das einer Analogie nicht zugänglich ist (aaO, RdNr 25 ff). Auch daran fehlt es vor-



liegend. Es genügt nicht darauf hinzuweisen, dass eine bestimmte Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden worden sei.

- 5 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 und 6 Abs 1 GG rügt, wäre unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG (*vgl. hierzu BSG vom 15.9.2011 - B 2 U 24/10 R - SozR 4-2700 § 87 Nr 2 mwN*) darzulegen gewesen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl. BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG

